



AKTIEN AUS ÜBERZEUGUNG

LOYS Investment S.A.

Grundsätze über die Ausübung
von Stimmrechten

Dezember 2018

Präambel

Zur Wahrung der Interessen der von der LOYS Investment S.A. verwalteten Investmentfonds und deren Anlegern hat LOYS Investment S.A. in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieser Vorschriften entsprechende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten, welche in Verbindung mit den von ihr verwalteten Investmentfonds getätigten Anlagen stehen, definiert. In diesem Zusammenhang wird insbesondere eine von Interessen Dritter (wie beispielsweise Depotbank, andere Investmentfonds, Anleger dieser anderen Investmentfonds, verbundene Unternehmen, dem Fondsmanager oder Anlageberater oder für den Investmentfonds beauftragten Dienstleister) unabhängige Ausübung dieser Stimmrechte unter Berücksichtigung der Integrität des Marktes gewährleistet. Die Stimmrechte können sich sowohl aus Mitgliedschaftsrechten aus Beteiligungspapieren (typischerweise Aktien) als auch aus Gläubigerrechten bei Forderungspapieren ergeben.

Grundsätze

Mit den hier aufgestellten Grundsätzen legt LOYS Investment S.A. (nachfolgend „LOYS“) ihre Handlungsmaximen fest, nach denen sie das Aktionärsstimmrecht treuhänderisch ausübt:

- ▲ Basis für jede Entscheidung bildet ausschließlich das Anlegerinteresse des jeweiligen Fondsvermögens;
- ▲ Entscheidungen über die Stimmrechtsausübung werden unabhängig von den Interessen Dritter getroffen;
- ▲ Die Entscheidungen stehen im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagezielen des Fonds
- ▲ die Integrität der Märkte soll dabei in jedem Fall gewahrt werden.

Um die Interessen aller Anleger zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt LOYS die mit den verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte im deutschsprachigen Raum im Sinne der Anleger in begründeten Einzelfällen aus. Dies erfolgt üblicherweise in schriftlicher oder elektronischer Form und nur in Ausnahmefällen durch einen Vertreter der Gesellschaft. Für Vermögensgegenstände jenseits des deutschsprachigen Raums werden die Stimmrechte nur in den Fällen wahrgenommen, bei denen es angesichts des für den Anleger hohen Aufwands gerechtfertigt erscheint.